

Gemeinde: **3471 GROSSRIEDENTHAL**
Verw.Bez.: **TULLN**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

Gemeinderates

am **Dienstag, 04.07.2017**
in Großriedenthal

Beginn: **19.00 Uhr**

Die Einladung erfolgte

Ende: **21.00 Uhr**

am **28.06.2017** durch e-mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Franz Schneider

Vizebürgermeisterin:

Gertrude Täubler

die Mitglieder des Gemeinderates:

gf.GR **Rudolf Nimmervoll**

gf.GR **Matthias Bauer**

GR **Mehofer Christoph**

GR **Bartl Franz**

GR **Franz Muhm**

GR **Roman Edlinger**

GR **Kraft Karl**

gf. GR **Jürgen Kneissl**

GR **Günther Kreuzspiegel**

GR **Heinrich Streicher**

GR **Heidemarie Fiedler**

GR **Benjamin Burkhart**

GR **Franz Edlinger**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Beer Josef (Schriftf.), 2 Zuhörer

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHTENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bgm. Franz Schneider**

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.

1. Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolles vom 06.04.2017
2. Bericht über die letzte Kassaprüfung
3. Bericht der NÖ Landesregierung über die im März 2017 durchgeführte Kassenprüfung
4. Wasserversorgung: Verbindungsleitung zwischen Großriedenthal und Ottenthal gemeinsam mit der EVN
5. Wasserversorgung: Neuerrichtung eines Bohrbrunnens in Großriedenthal
6. Stützkraft für die Erhöhung der Gruppenhöchstzahl im Kindergarten
7. Beitragsregelung für die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr im Kindergarten
8. Gemeinsames Entwicklungskonzept Wagram
9. Güterweg Eisenhut – Sanierung
10. Weinherbst 2017
11. USV-Großriedenthal – Jugendförderung
12. Tennisverein Großriedenthal – Jugendförderung
13. Zuschuss für die Sommerlager der Pfarren Gr.Riedenthal und Kirchberg/Wgr.

VERLAUF DER SITZUNG

Vor ein Eingehen in die Beratung wird der Punkt 4. „Wasserversorgung: Verbindungsleitung zwischen Großriedenthal und Ottenthal gemeinsam mit der EVN“ vom Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Punkt 1)

Der Gemeinderat beschließt:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzungen vom 06.04.2017 wird genehmigt.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 2)

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Kassaprüfung am 29.06.2017.
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3.)

Am 9. Februar 2017 hat eine Kassenprüfung und Einschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden stattgefunden.

Der Bericht vom 13. April 2017, GZ. IVW3-A-3210901/006-2017 wird durch den Bürgermeister verlesen und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Bericht wurde auch bereits am 02.05.2017 dem Gemeindevorstand bzw. am 29.06.2017 dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 4.)

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Punkt 5.)

Im Rahmen des Projektes einer gemeinsamen Wasserversorgung von Großriedenthal und Ottenthal ist für die Versorgungssicherheit die Errichtung eines weiteren Tiefbrunnens im Bereich des Auffangbeckens „Au“ in Großriedenthal vorgesehen.

Dafür wurde eine Ausschreibung mit Offertöffnung im Rahmen einer Bauausschusssitzung am 15.05.2017 durchgeführt.

Das Ausschreibungsverfahren wurde auch von der Abt. WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung geprüft.

Der Gemeinderat beschließt:

Auf Grund des Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens und des Vergabevorschlages des Büros Hydro-Ingenieure, Krems, vom 24.05.2017 wird die Fa. Günther Eder GesmbH. aus Braunau mit der Errichtung eines neuen Bohrbrunnens beauftragt. Die Angebotssumme beträgt € 129.632,- exkl. MWSt.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 6.)

Auf Grund der Gruppen-Höchstanzahl besteht derzeit das Problem, dass einige Kinder keinen Kindergartenplatz bekommen könnten.

Von der Gemeinde wurde daher ein Ansuchen an die NÖ Landesregierung zur Überschreitung der Kinder-Höchstzahl gestellt.

Dafür muss die Gemeinde eine Stützkraft bereitstellen.

Der Gemeinderat beschließt:

Damit möglichst vielen Kindern der Besuch des Kindergartens ermöglicht werden kann, wird für die Erhöhung der Gruppenhöchstzahl eine Stützkraft bereitgestellt.

Dafür wird das Beschäftigungsausmaß von der Helferin, Frau Schrabauer Karin, auf 40 Stunden erhöht.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 7.)

Der Ausschuss für Jugend, Kindergarten und Senioren hat sich am 12.04.2017 und am 27.06.2017 mit einer „Härtefallregelung“ bezüglich Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten befasst und einen Antrag zur Beschlussfassung für den Gemeinderat erstellt.

Hr. gf.GR Jürgen Kneissl stellt folgenden Antrag über eine Härtefallregelung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Großriedenthal:

„I. Antrag SPÖ:

Härtefallregelung lt. NÖ Kindergartengesetz 2006 § 25 Abs. 2 für die Nachmittagsbetreuung Großriedenthal.

Auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten (Zahlungspflichtigen) und Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird von der Gemeinde Großriedenthal der monatliche Beitrag bei zutreffen einer Voraussetzung um den jeweiligen Prozentsatz verringert.

Voraussetzungen für eine Beitragsverringering:

1. Mehrkindregelung: falls schon ein Kind im Kindergarten wird **40% Beitragsverringering** für jedes weitere Kind gewährt.

Erläuterung:

2 Kinder zu je 20 Stunden: € 50 + € 30 (2. Kind) = € 80 statt € 100

3 Kinder zu je 20 Stunden: € 50 + € 30 (2. Kind) + € 30 (3. Kind) = € 110 statt € 150

usw.)

2. Erwerbstätige AlleinerzieherInnen: **40% Beitragsverringering**
3. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe, Mindestsicherungsbezug, in Schulung (inkl. AMS), vorwiegend in Ausbildung. Alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnenden Erziehungsberechtigten müssen ein Kriterium erfüllen: **40% Beitragsverringering**

4. *Beitragsverringerungen bei akuten Härtefällen können in Notfällen vom Bürgermeister befristet gewährt werden, die gewährte Höhe einer derartigen Beitragsverringerung liegt in dessen Ermessen.*

Die Berichterstattung zu den gewährten Beitragsverringerungen bei akuten Härtefällen erfolgt im Gemeindevorstand (analog zu NÖ GO 1973 § 38 Abs.4)

Der Antrag ist jährlich für das laufende Kindergartenjahr frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis Ende des Kindergartenjahres zu stellen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Eine zu Unrecht gewährte Ermäßigung ist zurück zu erstatten.

II. Antrag SPÖ:

Änderung der Tarifordnung lt. NÖ Kindergartengesetz 2006 § 25 Abs. 2 für die Nachmittagsbetreuung Großriedenthal.

Anwesenheit des Kindes Pro Monat:

Bis 25 Stunden	Euro	50,--	(inkl. Ust)
Bis 45 Stunden	Euro	70,--	(inkl. Ust)
Bis 65 Stunden	Euro	90,--	(inkl. Ust)
Mehr als 65 Stunden	Euro	100,--	(inkl. Ust)“

(offen, 5 dafür (SPÖ), 10 dagegen (ÖVP))

Dem Antrag wird somit die Zustimmung versagt.

Fr. Vizebürgermeisterin Täubler Gertrude stellt folgenden Antrag:

Auf Grund der Verhandlungsergebnisse und des Antrages des Ausschusses für Jugend, Kindergarten und Senioren möge der Gemeinderat folgenden Beschluss fassen:

Die am 22.12.2016 beschlossene Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung (Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr) im NÖ Landeskindergarten in Großriedenthal wird dahingehend ergänzt, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, Beitragsverringerungen bei akuten Härtefällen befristet gewähren kann. Die gewährte Höhe einer derartigen Beitragsverringerung liegt in dessen Ermessen. Die Berichterstattung zu den gewährten Beitragsverringerungen bei akuten Härtefällen erfolgt im Gemeindevorstand (analog zu NÖ GO 1973 § 38 Abs.4).

(offen, 10 dafür (ÖVP, 5 Stimmenthaltungen (SPÖ))

Der Antrag ist somit angenommen

Die Sitzung war vor der Abstimmung für fünf Minuten unterbrochen.

Zu Punkt 8.)

Der Entwurf für die Erlassung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet lag vom 15.03.2016 bis 26.04.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflage sind zwei Stellungnahmen (Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Stefan Mehofer) eingelangt. Zu den Stellungnahmen verfasste das Planungsbüro einen fachlichen Kommentar mit Empfehlungen für den Gemeinderatsbeschluss. Die Stellungnahmen samt fachlichem Kommentar werden erörtert und liegen den Sitzungsunterlagen bei.

Beschluss:

Basierend auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 12.12.2011 (Teilnahme am Pilotprojekt „gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept“), 16.07.2013 (Leitziele) und 15.12.2014 (zentrale Handlungsfelder) sowie nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat nachstehende

Verordnung

I. Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Großriedenthal dahingehend abgeändert, dass es um ein Örtliches Entwicklungskonzept ergänzt wird und folgende Bestimmungen festgelegt werden:

§ 1 GEMEINSAMES ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT – ARGE WAGRAM

- (1) Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 idgF. werden die Ziele und Maßnahmen zur langfristigen Gemeindeentwicklung in einem Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt, das integrativer Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist.
- (2) Aufbauend auf die zugehörige Grundlagenforschung werden im Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept die gemeinsamen Leitziele, Ziele nach Zentralen Handlungsfeldern und gemeinsamen Maßnahmen der Planungsregion Wagram der sechs Gemeinden der ARGE Wagram - Absdorf, Großriedenthal, Großweikersdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram und Stetteldorf am Wagram (kurz: Planungsregion) - planlich und textlich dargestellt. Für jede der sechs Gemeinden der Planungsregion werden zusätzlich gemeindespezifische Ziele und Maßnahmen planlich und textlich dargestellt, die die bestmögliche Nutzung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und des Lebensraums gewährleisten.
- (3) Bei zukünftigen Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sind die Ziele und Maßnahmen des Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuhalten. Änderungen der gemeindespezifischen Ziele und Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der gemeinsamen Leitziele, Ziele nach Zentralen Handlungsfeldern und gemeinsamen Maßnahmen vorzunehmen. Eine Änderung der gemeinsamen Leitziele, Ziele nach Zentralen Handlungsfeldern und gemeinsamen Maßnahmen ist durch Gemeinderatsbeschlüsse aller sechs Gemeinden der Planungsregion Wagram vorzunehmen.
- (4) Das in Abs. 1 angeführte und von der Bietergemeinschaft Emrich – Paula, Ingenieurkonsultanten für Raumplanung, unter Zl. G12094 verfasste Gemeinsame Örtliche Entwicklungskonzept, welches mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2 GEMEINSAME LEITZIELE UND HANDLUNGSFELDER

- (1) Gemeinsame Leitziele – Planungsgrundsätze
 - a) Schwerpunkte für die künftige Entwicklung setzen. Die Umsetzung durch ein in der Region koordiniertes Vorgehen erzielen und diese räumlich zuordnen.

- b) Erhaltung des Erholungs- und Landschaftsraumes,
 - insbesondere die Weinbaulandschaft,
 - die Wagramkante als landschaftsbildprägendes Element und
 - die Donauauen als Erholungs- und Naturraum.
- c) Verbesserung der Situation für den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußgängerverkehr etc.).
- d) Förderung der Region als Wirtschafts- und Tourismusregion durch die Vernetzung der Potentiale sowie durch Gemeindekooperationen und die Bedachtnahme auf die naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten.
- e) Steigerung der Lebensqualität und Sicherung der Attraktivität der Gemeinden als Wohnstandort mit differenziertem Angebot.
- f) Berücksichtigung der raumspezifischen Standortqualitäten und Potentiale bei der Erarbeitung der Ziele und Maßnahmen.
- g) Beachtung eines kooperativen Ausgleiches zwischen den Gemeinden durch spezifische Schwerpunktsetzung der Maßnahmen.
- h) Festigung der interkommunalen Kooperation und Stärkung der regionalen Identität.
- i) Die Ausarbeitung der Ziele und Maßnahmen wird auf den folgenden Handlungsfeldern aufgebaut:
 - Siedlungswesen
 - Wirtschaft
 - Naturraum und Umwelt, Landwirtschaft/Weinbau
 - Freizeit und Erholung, Tourismus
 - Verkehr/Infrastruktur

(2) Ziele nach Zentralen Handlungsfeldern

- a) Siedlungswesen
 1. Differenzierte Siedlungsentwicklung in Abhängigkeit von Standortfaktoren (MIV, ÖV, Versorgungsqualität) und unter Wahrung der Lebensqualität.
 2. Steigerung der Wohnbevölkerung unter Bedachtnahme auf die Infrastrukturkapazitäten.
 3. Verdichtung der Siedlungstätigkeit im Umfeld von Siedlungszentren und Einzugsbereich von öffentlichen Verkehrsmitteln.
 4. Schließen von Baulücken, Mobilisierung von Baulandreserven und Nachnutzung von Leerständen.
 5. Belebung der Ortskerne, Erhaltung der Nahversorgungsstrukturen.
 6. Restrukturierung von agrarischen Ortsbereichen.
 7. Forcierung kompakter und ressourcenschonender Siedlungsformen.
- b) Wirtschaft
 1. Differenzierte Betriebsgebietsentwicklung (Lage, Infrastruktur, etc.).
 2. Verringerung des Auspendleranteils; Wertschöpfung in der Region halten.
 3. Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes in der Region durch aktive Wirtschaftspolitik.
 4. Ausbau der interkommunalen Kooperationen im Rahmen von Standortentwicklungen.

5. Konzentration großflächiger Betriebs- und Industriegebiete an geeigneten Standorten mit Anbindung an hochrangige Verkehrsverbindungen (MIV, ÖV); Kleinbetriebe auch innerhalb gemischter Ortsstrukturen.
 6. Mobilisierung der bestehenden Potentiale an großflächigen Betriebsgebieten.
 7. Forcierung erneuerbarer Energieträger.
 8. Ausbau des Energie- und Bauclusters.
 9. Abgestimmter Ausbau von Schotterabbaubereichen.
- c) Naturraum und Umwelt, Landwirtschaft/Weinbau
1. Erhaltung der hochwertigen Kulturlandschaft und Vernetzung regionaler bedeutsamer Landschaftselemente.
 2. Wahrung des regionstypischen Landschaftsbildes (z.B. Wagramkante, Kellergassen) und klare Abgrenzung der Landschaft zu den kompakten Siedlungsbereichen.
 3. Sicherung der ökologisch bedeutsamen Elemente.
 4. Erhöhung der Wertschätzung naturräumlicher Gegebenheiten.
- d) Freizeit und Erholung, Tourismus
1. Weinbau als touristische Grundlage erhalten (Attraktivitätssteigerung, Werbung, Qualität).
 2. Erhöhung der touristischen Wertschöpfung durch Verstärkung des Tagestourismus und des Nächtigungstourismus.
 3. Nutzung der Standorteignung als Rad- und Ausflugsziel im Nahbereich zu Wien.
 4. Vernetzung regionaler Attraktionen (Weritas, Alchemistenpark, Museen, Kellergassen etc.) und regionale Tourismusvermarktung.
 5. Ausbau des kulturellen Angebotes und des Kulturtourismus.
- e) Verkehr/Infrastruktur
1. Ausbau des regionalen und überregionalen ÖV Angebotes und der Zubringersysteme zu den Bahnhöfen.
 2. Hochrangige Verkehrsinfrastruktur ausbauen und verstärkt als Standortfaktor nutzen.
 3. Verbesserung des Transportangebotes speziell an Wochenenden (Heurigenbusse, Anrufsammeltaxi) zur Attraktivierung der Tourismusangebote.
 4. Ausbau des Park & Ride Angebotes.
 5. Attraktivierung des Radrouten- und Radwegenetzes zur Erhöhung des nicht motorisierten Verkehrsanteils.
 6. Etablierung eines regionalen Radwegenetzes zur Vernetzung regionaler Attraktionen.

§ 3 GEMEINSAME MASSNAHMEN

(1) Siedlungswesen

a) Mobilisierung der Wohnbaulandreserven

Prüfen der Verfügbarkeit und möglicher Rückwidmungen von derzeit nicht verfügbaren Baulandreserven insbesondere in den im ÖEK dargestellten Bereichen;
 Verbesserung der Bebaubarkeit von Baulandreserven;
 Förderung von Vertragsabschlüssen nach § 16 NÖ ROG 2014 zur Verbesserung der Baulandmobilisierung;

b) Abgestimmte Siedlungsentwicklung

Siedlungserweiterung in Abhängigkeit der bestehenden Wohnbaulandreserven;
 Qualitative Beurteilung der lokalen Bedarfsverhältnisse und Detailbewertung der Baulandreserven im Zuge von Baulandentwicklungen;

- c) Ortskernbelebung
Setzen von wirtschaftlichen Maßnahmen zur Belebung der Ortskerne sowie zur Sicherung der lokalen Nahversorgung;
- d) Restrukturierung agrarischer Ortsbereiche
Überprüfung der Widmungsfestlegung von Bauland-Agrargebiet in den kleinregionalen Schwerpunkt- und Nebenzentren;
Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in Bauland-Wohn- bzw. Kerngebiet;
Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Strukturen;

(2) Wirtschaft

- a) Wirtschaftsförderung
Förderung einer aktiven Wirtschaftspolitik zur Erhöhung des Arbeitsplatzangebots;
Sichern der entsprechenden Widmungsarten und Berücksichtigen der betrieblichen Erfordernisse;
- b) Entwicklung interkommunales Betriebsgebiet
Förderung der interkommunalen Kooperation bei der Mobilisierung und Entwicklung von Betriebsgebieten insbesondere in den interkommunalen Betriebsgebieten der Gemeinde Absdorf und Königsbrunn am Wagram;
Abstimmung allfälliger Widmungsvorhaben unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließbarkeit und Erstellung abgestimmter Nutzungskonzepte;
Gemeinsame Vermarktung von Betriebsbauland;
- c) Mobilisierung der Betriebsbaulandreserven
Prüfen der Verfügbarkeit der Baulandreserven;
Prüfen der Rückwidmung von derzeit nicht verfügbaren Baulandreserven;
- d) Unterstützung erneuerbarer Energie
Unterstützung der Nutzung bestehender Potentiale im Bereich erneuerbare Energieträger durch Öffentlichkeitsarbeit und Sicherung von Flächen;
Sicherung von geeigneten Flächen durch Widmung von Grünland Photovoltaikanlage außerhalb von
 - ökologisch wertvollen Flächen bzw. Bereichen mit hoher landschaftsbildlicher Qualität und hoher Dichte landschaftstypischer Strukturen (Natura 2000, erhaltenswerte Landschaftsteile und regionale Grünzonen gem. regROP, ökologisch wertvolle Flächen gem. ÖEK etc.);
 - Hochwasserabflussgebieten, wildbachgefährdeten Zonen sowie archeologische Fundstellen;
 - Sicht und Nahbereiche von erhaltenswerten Ortskernen oder Dominanten, Flächen in Sichtschneisen sowie exponierten Geländeteilen mit hoher Einsehbarkeit;
- e) Sicherung eines abgestimmten Schotterabbaus
Sicherung einer entsprechenden Nachnutzung und Rekultivierung von Schotterabbaugebieten;
Interkommunal abgestimmter Schotterabbau bzw. Konzentration auf bestehende Schotterabbaugebiete;
Aufnahme potentieller Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies in das Regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) prüfen;

(3) Naturraum und Umwelt, Landwirtschaft/Weinbau

- a) Erhaltung und Ausbau der Tullnerfelder Donau-Auen
Erhalt geschlossener Waldbestände entlang der Donau (Tullnerfelder Donau-Auen) sowie Freihaltung der Donauauen als Überflutungsraum;
Erhaltung und ggf. maßvoller Ausbau von Naherholungs- und Freizeitinfrastruktur in den Donau-Auen;
- b) Erhaltung der Leitfunktion des Waldes

- Aufrechterhaltung der Leitfunktion des Waldes gemäß Waldentwicklungsplan durch Vermeidung flächenintensiver Beanspruchung der Forstflächen;
- c) Ausbau von Grünzüge, Schaffung von Grünverbindungen
Ausbau und Sicherung der ökologisch bedeutsamen Grünzüge, überwiegend im Bereich der Gewässerläufe (tlw. Regionale Grünzone gem. RegROP);
Vernetzung der regional bedeutsamen Landschaftselemente durch Schaffung neuer Grünverbindungen zwischen Wagramkante und Donau;
 - d) Freihaltung der Wagramkante
Freihaltung der landschaftsprägenden Wagramkante zur Wahrung des regionstypischen Landschaftsbildes von Bebauung;
Einhaltung von ausreichenden Abständen zur Wagramkante zur Freihaltung der Sichtbeziehungen auf die regionsprägende Geländekante;
Ggf. Erstellung von Bebauungskonzepten bei Neuentwicklungen im Bereich von Sichtachsen zur Wagramkante insbesondere in den Erweiterungsgebieten mit der Voraussetzung „Bebauungskonzept“;
 - e) Schutz der Kulturlandschaft
Schutz der Terrassenlandschaft des Wagrams und Sicherung der weinbaugeprägten Kulturlandschaft nördlich der Wagramkante durch Förderung der Bewirtschaftung;
Freihaltung ökologisch wertvoller Flächen von großflächiger Bebauung und Sicherung dieser durch entsprechende Widmungen, ausgenommen hiervon sind allgemein erforderliche Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen in diesen Gebieten;
 - f) Erhaltung und Gestaltung regionsprägender Kellergassen
Förderung der Erhaltung und Gestaltung insbesondere in den im ÖEK dargestellten Kellergassen;
Gestaltung und Weiterentwicklung durch Festlegung von Bebauungsrichtlinien oder Bebauungsplänen;
 - g) Schaffung eines Wildquerungsbereiches
Schaffung eines zusätzlichen Wildquerungsbereiches entlang der S5 in Abstimmung mit der Asfinag;

(4) Freizeit und Erholung, Tourismus

- a) Förderung des Weintourismus
Sichern des Erhalts des Weinbaus als touristische Grundlage in Kombination mit den Maßnahmen zum Handlungsfeld Naturraum und Umwelt, Landwirtschaft/Weinbau;
Erhöhung der touristischen Wertschöpfung durch das Setzen von Maßnahmen im touristischen Bereich;
Erhaltung und Ausbau der gemeinsamen Vermarktung wie Wagramer Selektion, Gebietsvinothek Weritas Wagram etc.;
Erhaltung, Ausbau und Vermarktung regionaler Leitbetriebe;
- b) Unterstützung des Radtourismus
Nutzung der Standorteignung als Rad- und Ausflugsziel im Nahbereich zu Wien durch die Etablierung eines regionalen Radwegenetzes (siehe auch Verkehr und Infrastruktur);
- c) Vermarktung kultureller/touristischer Attraktionen und Freizeiteinrichtungen
Erhalt, Förderung, Ausbau sowie Vernetzung kultureller und touristischer Attraktionen sowie von Leitbetrieben und Freizeiteinrichtungen (Schloss Juliusburg, Gut Oberstockstall, Museen, Kellergassen, Naturattraktionen, Donau-Altarm etc.) durch das Setzen von Maßnahmen im touristischen Bereich;

(5) Verkehr und Infrastruktur

- a) Attraktivierung öffentlicher Verkehrsmittel

- Abstimmung mit den Anbotspartnern (ÖBB, VOR, etc.) zur regionalen und überregionalen Verbesserung des Angebotes im öffentlichen Verkehr (ÖV) im Speziellen auch an Wochenenden zur Attraktivierung des Tourismusangebotes;
- Anregung der Reaktivierung der Bahnhaltstellen Königsbrunn/Unterstockstall und Absberg;
- Ausbau des Park & Ride Angebots;
- Verstärkte Nutzung von Bahnhöfen und Bahnhaltstellen als Standortfaktor;
- Siedlungsentwicklung verstärkt in den durch öffentlichen Verkehr gut erreichbaren Ortschaften;
- Sicherung bzw. Ausbau der Verbindungswege (Rad-/Fußwege) zu den Bahnhöfen/Haltstellen;
- b) S5 als Standortfaktor
 - Nutzung der Anbindung an die überregionale Hauptverkehrsachse S5 als Standortfaktor;
 - Betriebs- und Siedlungsentwicklung verstärkt in den gut erreichbaren Ortschaften;
 - Verbesserung der Erreichbarkeit übergeordneter Arbeitsplatz- und Dienstleistungszentren;
 - Sicherung bzw. Ausbau der Verbindungsstraßen zu den Anschlussstellen;
- c) Verbesserung der Anbindung an die S5
 - Prüfung möglicher alternativer oder zusätzlicher Zufahrtsstrecken bzw. Anbindungen an die S5;
- d) Attraktivierung des Radverkehrs
 - Erhöhung des nicht motorisierten Verkehrsanteils durch Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Alltagsradverkehr und die Schaffung eines zusammenhängenden Radrouten- und Radwegenetzes;
- e) Unterstützung des Radtourismus
 - Vernetzung regionaler Attraktion durch ein regionales Radwegenetz zur Nutzung der Standorteignung als Radausflugsziel (siehe auch Freizeit und Erholung, Tourismus) durch Lückenschlüsse im Radwegenetz;
- h) Schaffung von Retentionsmaßnahmen
 - Sicherung von Flächen für Retentionsmaßnahmen gegen Hochwasser bzw. Hangwasser;
 - Bedarfsabhängige Errichtung von Retentionsmaßnahmen insbesondere in den im ÖEK dargestellten Bereichen;

§ 4 GEMEINDESPEZIFISCHE ZIELE GROSSRIEDENTHAL

- (1) Funktion der Gemeinde in der Planungsregion Wagram
 - a) Sicherung der Funktion der Gemeinde als Wohn-, Agrar- und Tourismusstandort;
 - b) Verstärkte Kooperation mit den Nachbargemeinden;
- (2) Funktionale Gliederung gem. regionaler Zentrenstruktur
 - a) Kleinregionales Nebenzentrum: Hauptort Großriedenthal;
 - b) Orte mit Eigenentwicklung: Neudegg, Ottenthal;
- (3) Bevölkerung
 - a) Verminderung von Bevölkerungsabwanderung bzw. Stabilisierung der Bevölkerung durch Bereitstellung ausreichend verfügbarer Baulandreserven und Zuwachs der Einwohnerzahl auf rd. 1.000 Einwohner bis zum Jahr 2030 (+50 Einwohner).
 - b) Erhaltung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur;
- (4) Siedlungswesen
 - a) Konzentration der baulichen Entwicklung auf geeigneten Flächen, vor allem aber im Hauptort Großriedenthal;

- b) Kleinflächige Bauländerweiterung und –abrunden in der KG Neudegg und der KG Ottenthal;
- c) Zur Umsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung sind Maßnahmen zu folgenden Themenbereichen zu entwickeln:
 - o Siedlungserweiterungen
 - o Arrondierungen/Lückenschlüsse
 - o Umnutzungen/Umstrukturierungen
- d) Förderung verdichteter und ressourcenschonender Wohnformen und Erhöhung der bestehenden Nettowohndichte vor allem im kleinregionalen Nebenzentrum;
- e) Erhaltung des Ortscharakters in den einzelnen Katastralgemeinden von Großriedenthal;

(5) Wirtschaft

- a) Stärkung der Ortszentren vor allem vom Hauptort Großriedenthal;
- b) Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte; Erweiterung bestehender Betriebe im Ortsgebiet bei Vereinbarkeit mit umgebenden Nutzungen;
- c) Verbesserung des Angebots an Nahversorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in allen Ortschaften, insbesondere aber im Hauptort Großriedenthal;

(6) Naturraum und Umwelt, Landwirtschaft/Weinbau

- a) Sicherung einer ausreichenden Durch- und Umgrünung bebauter Bereiche;
- b) Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Kellergassen in Großriedenthal, Neudegg und Ottenthal;
- c) Vernetzung von innerörtlichen mit umliegenden Frei- und Grünräumen durch Grünachsen und Grünzüge;
- d) Sicherung der agrarischen Produktion; Vermeidung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen;

(7) Freizeit und Erholung, Tourismus

- a) Stärkung des touristischen Schwerpunktes in Großriedenthal;
- b) Erhaltung und Vernetzung der touristischen/naturräumlichen Attraktionen in Großriedenthal („Neun Mauna, Aubergfels);
- c) Erhaltung und Ausbau des bestehenden Sport- und Freizeitangebots für die Freizeitgestaltung und Erholung von Bevölkerung und Besuchern;
- d) Erhaltung und Ausbau von innerörtlichen Freizeit- und Erholungsräumen in bestehenden Siedlungsgebieten bzw. in Siedlungserweiterungsgebieten;

(8) Verkehr/Infrastruktur

- a) Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung von künftigen Siedlungserweiterungen mit dem Ziel der Vermeidung von Nutzungskonflikten;
- b) Erweiterung der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung und der Gemeindefunktion;
- c) Bedarfsgerechte Anpassung der Ver- und Entsorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser, Entsorgungseinrichtungen) an zukünftige Siedlungserweiterungen und in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung;

§ 5 GEMEINDESPEZIFISCHE MASSNAHMEN GROSSRIEDENTHAL

(1) Siedlungswesen

- a) Mögliche Wohnbauländerweiterungen innerhalb des bestehenden Siedlungsverbandes in den in der Plandarstellung zum Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellten kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterungsgebieten:

- Großriedenthal: Gr-G1, Gr-G2
 - Ottenthal: Gr-O1, Gr-O3
 - Neudegg: Gr-N1
- b) Siedlungsentwicklung in Abhängigkeit der Gemeindeentwicklung und kurz- bis mittelfristigen Siedlungserweiterungsgebiete im Bereich der in der Plandarstellung zum Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellten langfristigen Entwicklungsrichtung für Wohnbauland:
- Großriedenthal: Gr-G4
 - Neudegg: Gr-N3
- c) Schaffung einzelner Bauplätze für den unmittelbaren Wohnbedarf in den in der Plandarstellung zum Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellten Arrondierungen, Lückenschlüssen:
- Großriedenthal
 - Neudegg
- Zusätzliche Siedlungsabrundungen sind im Rahmen der Planungsrichtlinie des NÖ ROG auch außerhalb von Siedlungserweiterungsgebieten möglich. Naheliegende Arrondierungen, Lückenschlüsse bzw. Anpassungen der Baulandtiefe sind bereits im Entwicklungskonzept festgelegt.
- d) Umwidmung in Bauland in den in der Plandarstellung zum Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellten Umnutzungsgebieten, wobei die Abgrenzung zwischen Bauland Agrargebiet und Bauland Agrargebiet Hintausbereich im Widmungsverfahren festzulegen ist:
- Neudegg
- e) Umwidmung in Bauland Agrargebiet-Hintausbereich in den in der Plandarstellung zum Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellten Umnutzungsgebieten in Bauland Agrargebiet-Hintausbereich:
- Ottenthal West
 - Ottenthal Ost

(2) Naturraum und Umwelt, Freizeit und Erholung, Tourismus

- a) Die ökologisch wertvolle Fläche im Westen des Ortsgebietes von Großriedenthal ist von Bebauung freizuhalten bzw. nicht durch Verkehrswege zu unterbrechen;
- b) Förderung der Ansiedlung von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben

II. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 9.)

Der Güterweg „Eisenhut in Großriedenthal soll auf einer Länge von ca. 3,5 km durch das Aufbringen einer „Spritzdecke“ saniert werden.

Die erforderliche Fugensanierung wurde bereits durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt:

Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wird die Abt. Güterwege beim Amt der NÖ Landesregierung gemäß deren Ausschreibungen (Bestbieter) beauftragt.
Die Kosten werden gem. Hr. Leopold Schön (NÖABB) etwa € 40.000,- betragen und werden zu 50 % vom Land NÖ gefördert.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 10.)

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Großriedenthal nimmt auch im Jahr 2017 am Projekt "Weinherbst Niederösterreich" teil.

Für Fremdenverkehrswerbung und Imageaufwertung unserer Gemeinde und als Unterstützung für die Mitwirkenden für die Abwicklung des Programms wird ein Betrag von € 580,- für jede Katastralgemeinde bereitgestellt.

Für besondere Werbemaßnahmen, die über den Betrag von € 580,- hinausgehen, wird ein Zuschuss von 30 % gegeben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 730,- für alle 3 KG' s.

Es ist vorgesehen, das Programm ähnlich wie im Vorjahr zu gestalten. Geplant sind wieder Plakataktionen; Heurigenfalter; Zeitungsinserate, Taxi-Dienst, örtl. Musikkapelle etc.

Für die Gesamtkoordination ist Herr Karl Diwald jun. zuständig.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 11.)

Der Gemeinderat beschließt:

Der USV-Großriedenthal erhält im Jahr 2017 für Jugendförderung einen Betrag von € 1000,-.

Der Verein wird aufgefordert, dem Prüfungsausschuss die zweckmäßige Verwendung nachzuweisen.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 12.)

Der Gemeinderat beschließt:

Der Tennisverein Großriedenthal erhält im Jahr 2017 für Jugendförderung einen Betrag von € 300,-. Der Verein wird aufgefordert, dem Prüfungsausschuss die zweckmäßige Verwendung nachzuweisen.

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 13.)

Der Gemeinderat beschließt:

Für jedes Kind, das aus der Gemeinde Großriedenthal an den Ferienlagern der Pfarren Großriedenthal und Kirchberg/Wgr. teilnimmt, wird ein Zuschuss von € 10,- gegeben.

(offen, einstimmig)

v.g.g.